



Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage: Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. "Ehrenamtspauschale")

Ab dem 01.01.2025 gehören die in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten steuerfreien Einnahmen (sog. „**Ehrenamtspauschale**“) nicht mehr zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe nach § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Bedeutet: Einnahmen aus **nebenberuflichen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten**, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ehrenamtlich erbracht wurden, sind **bis zu einer Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr** abgabefrei.

Die Steuerbefreiung als „Ehrenamtspauschale“ ist allerdings ausgeschlossen, wenn für Einnahmen aus der **gleichen Tätigkeit** – ganz oder teilweise - bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen), Nr. 26 (sog. "Übungsleiterpauschale") oder Nr. 26b EStG (Aufwandspauschalen nach § 1878 des BGB) geltend gemacht wird.

I. Betroffene Unternehmen

Die „Ehrenamtspauschale“ wird nach den steuerrechtlichen Grundsätzen vom Bezieher der Einkünfte geltend gemacht. Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung kann die Pauschale – auch bei mehreren Nebentätigkeiten - bis zu einem **jährlichen Höchstbetrag von 840 Euro** geltend gemacht werden.

Bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe sind die Adressaten jedoch die abgabepflichtigen Unternehmen. Das können beispielsweise neben Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Betreiber von Volkshochschulen, Musikschulen, Galerien und Museen auch kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige (Kultur-) Vereine oder sonstige Einrichtungen sein, soweit sie durch § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG begünstigt werden.

Für Einnahmen aus Tätigkeiten bei Unternehmen, die nicht unter diese Begünstigung fallen, kann die „Ehrenamtspauschale“ steuerrechtlich nicht geltend gemacht werden. Das bedeutet, der Freibetrag kann dementsprechend von diesen Unternehmen bei der Meldung der künstlersozialabgabepflichtigen Entgeltzahlungen auch nicht in Abzug gebracht werden.

II. Nebenberufliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Tätigkeit der ehrenamtlichen Person nebenberuflich ausgeübt wird.

Von einer Nebentätigkeit kann nur dann ausgegangen werden, wenn die zu beurteilende Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich ein anderer Beruf im steuerrechtlichen Sinne ausgeübt wird; auch Hausfrauen, Studenten oder Rentner können also nebenberuflich tätig sein.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Stiftungen oder Vereinen) sind dabei zusammen zu fassen und können unter Umständen die Ausübung einer einheitlichen hauptberuflichen Tätigkeit

darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt (vgl. BMF vom 21.11.2014 [BStBl I S. 1581]).

III. Melde- und Aufzeichnungspflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

Jeder Steuerpflichtige kann die Ehrenamtszuschale insgesamt nur einmal jährlich bis zur Höhe von max. 840 Euro beanspruchen. Eine Aufteilung auf mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten ist dabei jedoch möglich. **Wichtig:** Wird für Einnahmen aus einer ehrenamtlichen nebenberuflichen Tätigkeit bereits eine Steuerbefreiung nach § 3 Nrn. 12, 26 oder 26b EStG geltend gemacht (z. B. die sog. Übungsleiterzuschale), ist für die gleiche Tätigkeit eine weitere Geltendmachung der Ehrenamtszuschale ausgeschlossen.

Damit die zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen die entsprechenden Zahlungen bei ihrer Meldung der abgabepflichtigen Entgeltzahlungen unberücksichtigt lassen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das zur Künstlersozialabgabe verpflichtete Unternehmen gehört zu den Begünstigten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.
- Der Empfänger der Zahlung hat die künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten nebenberuflich für das Unternehmen erbracht.
- Der Empfänger der Zahlung macht die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG auch tatsächlich beim Finanzamt geltend.

Für den Fall einer Betriebsprüfung muss dies im Zweifel von den Unternehmen nachgewiesen werden können. Möglich ist der Nachweis durch eine entsprechende (ggf. nachträgliche) **schriftliche Erklärung des Künstlers oder Publizisten**, in der er bestätigt, in welcher Höhe er die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Zahlung vom Unternehmen als „Ehrenamtszuschale“ beim Finanzamt geltend gemacht hat und dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Ein Mustervordruck für eine solche Bestätigung liegt dieser Informationsschrift als Anlage bei.

Wichtig: Die „Ehrenamtszuschale“ unterliegt **erst ab dem Jahr 2025** nicht mehr der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe nach § 25 KSVG. Für die Meldejahre bis einschließlich 2024 sind diese Zahlungen somit bei der Meldung der Künstlersozialabgabepflichtigen Entgelte zu berücksichtigen.

Ihre Künstlersozialkasse

Bestätigung zur Berücksichtigung der Ehrenamtszuschale

Persönliche Angaben der nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Person (Künstler/in oder Publizist/in):

Nachname, Vorname

Adresse

Persönliche Angaben der Einrichtung:

Name des Unternehmens / der Einrichtung

Adresse

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abgabennummer, unter der die Einrichtung bei der Künstlersozialkasse geführt wird

Hiermit bestätige ich, dass die im Jahr

von der o. g. Einrichtung zu meinen Gunsten
berücksichtigte sogenannte Ehrenamtszuschale
(§ 3 Nr. 26a EStG) in Höhe von

€

(max. 840 Euro/Kalenderjahr)

nicht noch in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Ehrenamtszuschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dieses in meiner Steuererklärung beantragen. Für die Einnahmen aus der nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit mache ich keine andere Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG (z. B. die Übungsleiterzuschale) geltend.

Ort, Datum

Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Person
(Künstler/in oder Publizist/in)

Allgemeine Hinweise:

- Einer solchen Bestätigung bedarf es jährlich.
- Diese Bestätigung ist für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, welches sie betrifft, aufzubewahren.
- Liegt das Entgelt über der maximalen Höhe der Ehrenamtszuschale, wird lediglich das die Zuschale übersteigende Entgelt gemeldet. Die Künstlersozialkasse selbst bringt die Ehrenamtszuschale nicht in Abzug.

